

887 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**9. 10. 1973****Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXX
betreffend die Bedeckung des Abgangs
des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1974**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, dem Milchwirtschaftsfonds (Marktordnungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 36/1968, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 424/1968 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 452/1969, BGBl. Nr. 411/1970, BGBl. Nr. 492/1971, BGBl. Nr. 224/1972 und BGBl. Nr. 455/1972) zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben im Geschäftsjahr 1974 einen Zuschuß zu gewähren, dessen Höhe durch den Betrag bestimmt wird,

um den die Summe der vom Milchwirtschaftsfonds in diesem Geschäftsjahr gemäß §§ 6 und 7 Abs. 3 des Marktordnungsgesetzes 1967 gewährten Zuschüsse die Summe der im gleichen Zeitraum an den Milchwirtschaftsfonds gemäß §§ 4, 5 und 7 Abs. 1 des Marktordnungsgesetzes 1967 entrichteten Preisausgleichsbeiträge und Transportausgleichsbeiträge übersteigt.

§ 2. Der Zuschuß gemäß § 1 darf den Gesamtbetrag von 458 Millionen Schilling nicht übersteigen. Er ist zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes 1/62124, „Zuschuß zum Gebarungsabgang des Milchwirtschaftsfonds“, zu verausgabten und zu bedecken.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Der durch das Milchwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 167/1950, und durch das Marktordnungsgesetz BGBl. Nr. 276/1958, wiederverlautbart als Marktordnungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 36/1968, eingerichtete Milchwirtschaftsfonds hat zur Erreichung der im § 3 des Marktordnungsgesetzes 1967 genannten Ziele, neben anderen Maßnahmen, ein Preisausgleichsverfahren sowie ein Verfahren zum Ausgleich der Transportkosten durchzuführen. Seit Jahren können allerdings in diesen Ausgleichsverfahren die Ausgaben durch die Ausgleichsbeiträge der Betriebe nicht mehr gedeckt werden. Das liegt daran, daß sich die Betriebe steigenden Betriebsausgaben gegenübersehen, während ihre Einnahmen, die weitestgehend der behördlichen Preisbestimmung unterworfen sind, damit nicht Schritt halten können. Aus diesem Grund sind auch der Höhe der Ausgleichsbeiträge der Betriebe an den Fonds Grenzen gesetzt.

Die Folge davon sind negative Gebarungen der Ausgleichsverfahren des Fonds, was den Bundesgesetzgeber seit 1954 veranlaßt hat, dem Fonds alljährlich zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben Zuschüsse zu gewähren. Zuletzt wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, dem Fonds für die Bedeckung des Abgangs 1973 einen Betrag von höchstens 458 Millionen Schilling zur Verfügung zu stellen (BGBl. Nr. 25/1973). Für das Geschäftsjahr 1974 ist neuerlich die Gewährung eines Bundeszuschusses von höchstens 458 Millionen Schilling vorgesehen. Bei der Bemessung des Bundeszuschusses für das Jahr 1974 wird davon ausgegangen, daß die Sozialaktionen des Fonds (z. B. Schulmilchaktion) weitergeführt und allfällige Kosten-

steigerungen und Erhöhungen der Anlieferungsmengen durch entsprechende Rationalisierungs- und Einsparungsmaßnahmen aufgefangen werden können, sodaß der Abgang jedenfalls mit dem im § 2 vorgesehenen Bundeszuschuß bedeckt werden kann.

§ 1 des Gesetzentwurfes enthält daher die Bestimmung, daß der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, dem Milchwirtschaftsfonds zur Deckung der passiven Ausgleichsverfahren für das Jahr 1974 einen Zuschuß zu gewähren. Seine Höhe wird im § 2 mit 458 Millionen Schilling nach oben begrenzt.

Die budgetmäßige Bedeckung des Bundeszuschusses ist im Bundesvoranschlag 1974 beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/62124 vorgesehen.

Es sei noch erwähnt, daß nach dem vorliegenden Gesetzentwurf — ebenso wie durch die bisherigen Bundesgesetze zur Bedeckung des Abgangs des Milchwirtschaftsfonds — keine Bundesmittel für den Verwaltungsaufwand des Fonds zur Verfügung gestellt werden sollen. Dieser Aufwand wird ausschließlich durch die Verwaltungskostenbeiträge nach § 51 des Marktordnungsgesetzes 1967 gedeckt, die getrennt von den Ausgleichsmitteln verrechnet werden.

Die Bestimmung des § 2 fällt unter den Begriff „Bewilligung des Bundesvoranschlages“ gemäß Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Hinsichtlich des § 2 und hinsichtlich des § 3, soweit er sich auf § 2 bezieht, hat somit die Mitwirkung des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren zu unterbleiben.